

*Münchener Juristische Beiträge · Band 70*

Albena R. Danov

**Die Abnahmepflicht des Käufers  
im Bereich der internationalen  
Handelsgeschäfte nach UN-Kaufrecht**



Herbert Utz Verlag · München

## Münchner Juristische Beiträge

Herausgeber der Reihe:

Dr. jur. Thomas Küffner



„Dieses Softcover wurde auf FSC-zertifiziertem Papier gedruckt. FSC (Forest Stewardship Council) ist eine nichtstaatliche, gemeinnützige Organisation, die sich für eine ökologische und sozialverantwortliche Nutzung der Wälder unserer Erde einsetzt.“

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese  
Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;  
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über  
<http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Zugleich: Dissertation, Mainz, Univ., 2008

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwendung, vorbehalten.

Copyright © Herbert Utz Verlag GmbH 2008

ISBN 978-3-8316-0817-1

Printed in Germany

Herbert Utz Verlag GmbH, München  
Tel.: 089-277791-00 · [www.utzverlag.de](http://www.utzverlag.de)

# Inhaltsübersicht

Vorwort .....	7
Inhaltsverzeichnis .....	11
Schrifttumsverzeichnis .....	25
Datenbanken im Internet .....	45
Abkürzungsverzeichnis .....	47
<b>I. Teil Einführung .....</b>	<b>53</b>
§1 Bedeutung des UN-Kaufrechts .....	53
§2 Überblick über den Gang der Untersuchung .....	59
<b>II. Teil Abnahme der Ware nach UN-Kaufrecht .....</b>	<b>61</b>
§3 Rechtsquellen der Abnahmepflicht des Käufers ...	61
§4 Überblick zum Inhalt der Abnahmepflicht .....	66
§5 Vorbereitungs- und Mitwirkungshandlungen bei der Abnahmepflicht .....	73
§6 Übernahme der Ware nach Art. 60 lit. b CISG .....	97
<b>III. Teil Incoterms und ihre Auswirkungen auf die Abnahmepflicht .....</b>	<b>129</b>
§7 Überblick und Abgrenzung .....	129
§8 Verhältnis der Incoterms zum UN-Kaufrecht .....	135
<b>IV. Teil Bestimmung der Wareneigenschaften beim Spezifizierungskauf .....</b>	<b>153</b>
§9 Rechtsnatur der Spezifizierung .....	153
§10 Spezifizierung der Ware durch den Käufer .....	163

<b>V. Teil</b>	<b>Weitere Maßnahmen des Käufers in Bezug auf die Abnahmepflicht .....</b>	<b>177</b>
§ 11	Berechtigte Abnahmeverweigerung .....	177
§ 12	Erhaltungspflichten des Käufers im Falle berechtigter Abnahmeverweigerung .....	210
§ 13	Untersuchungsrecht des Käufers .....	223
<b>VI. Teil</b>	<b>Rechtsbehelfe des Verkäufers bei der Verletzung der Abnahmepflicht .....</b>	<b>239</b>
§ 14	Überblick .....	239
§ 15	Erfüllungsanspruch (Art. 62 CISG) .....	242
§ 16	Aufhebung des Vertrags (Art. 64 CISG) .....	246
§ 17	Schadensersatzanspruch des Verkäufers (Art. 61 Abs. 1 lit. b CISG) .....	259
<b>VII. Teil</b>	<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>263</b>
<b>Anlage:</b>	<b>Vertragsstaaten des UN-Kaufrechts .....</b>	<b>268</b>

# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort .....</b>	<b>7</b>
<b>Schrifttumsverzeichnis .....</b>	<b>25</b>
<b>Datenbanken im Internet .....</b>	<b>45</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>47</b>
<b>I. Teil Einführung .....</b>	<b>53</b>
§1 Bedeutung des UN-Kaufrechts .....	53
A. Globalisierung des Welthandels und die Rolle des UN-Kaufrechts .....	53
B. Überblick zu der Entstehungsgeschichte .....	55
I. Zeitraum von 1929 bis 1968 .....	55
II. Zeitraum von 1968 bis 1980 .....	57
§2 Überblick über den Gang der Untersuchung .....	59
<b>II. Teil Abnahme der Ware nach UN-Kaufrecht .....</b>	<b>61</b>
§3 Rechtsquellen der Abnahmepflicht des Käufers ...	61
A. Vereinbarungen der Vertragsparteien .....	61
B. International Commercial Terms .....	62
C. Internationale Handelsbräuche und Gepflogenheiten .....	63
D. Pflichten des Käufers nach UN-Kaufrecht .....	64
§4 Überblick zum Inhalt der Abnahmepflicht .....	66
A. Begriff der Abnahme nach dem Haager EKG als Vorbild für das UN-Kaufrecht .....	66
B. Begriff der Abnahme nach dem Wiener Übereinkommen .....	67

I.	Übernahme der Grundsätze des EKG .....	67
II.	Inhalt der Abnahmepflicht	
nach Art. 60 CISG .....		68
C.	Abgrenzung .....	70
§5	Vorbereitungs- und Mitwirkungshandlungen	
bei der Abnahmepflicht .....		73
A.	Bedeutung .....	73
B.	Einzelne Vorbereitungs- und Mitwirkungspflichten .....	75
I.	Typische Vorbereitungs- und Mitwirkungs- pflichten .....	75
1.	Handlungen, die der Ermöglichung der Lieferung dienen .....	76
2.	Beschaffung von Genehmigungen, Lizenzen und Erledigung der Zollfor- malitäten .....	77
a.	Öffentlich-rechtliche Genehmigungen .....	77
b.	Verzollung der Waren und Beschaf- fung von Lizenzen .....	79
c.	Verantwortungsbereiche der Parteien .....	80
aa.	Ansicht: Käufer sei für die Erledigung der Import- bzw. Verkäufer für Export-Formalitäten zuständig .....	81
bb.	Ansicht: Lieferort gelte als Schnitt- stelle für die Abgrenzung .....	81
cc.	Stellungnahme .....	82
3.	Hinweispflichten .....	82
4.	Abrufpflicht des Käufers .....	83
II.	Abgrenzung zu strittigen Fällen .....	85

1. Überblick .....	85
2. Vorbereitungsmaßnahmen zur Herstellung der Ware .....	86
3. Vertriebsbindungen, Bezugspflichten, Preisbindungen und ähnliche Klauseln ...	89
C. Rechtliche Qualifizierung der Vorbereitungs- und Mitwirkungshandlungen .....	91
I. Problemstellung .....	91
II. Stellungnahme .....	93
D. Zusammenfassung .....	95
§6 Übernahme der Ware nach Art. 60 lit. b CISG .....	97
A. Begriff der Übernahme .....	97
I. Überblick .....	97
II. Inhalt der Pflicht zur Übernahme der Ware nach Art. 60 lit. b CISG .....	99
B. Ort der Warenübernahme .....	102
I. Beförderung durch Dritte – Inhalt der Über- nahmepflicht beim Versendungskauf .....	103
1. Überblick .....	103
2. Organisationspflicht des Käufers zur Durchführung der Beförderung .....	104
3. Ort der Übernahme beim Beförderungs- kauf .....	105
a. Ansätze in der Literatur .....	105
b. Stellungnahme .....	106
II. Verkauf reisender Ware .....	107
III. Beförderung durch Verkäufer – Inhalt der Übernahmepflicht beim Fernkauf .....	108
1. Voraussetzungen .....	108
2. Übernahme der Ware .....	109

IV. Beförderung durch Käufer – Inhalt der Übernahmepflicht beim Platzkauf .....	109
V. Zurverfügungstellung der Ware durch den Verkäufer .....	110
VI. Übernahme von Dokumenten .....	112
1. Überblick .....	112
2. Warenbezogene Dokumente .....	112
3. Verkauf eingelagerter Ware .....	114
C. Zeit der Warenübernahme .....	116
I. Überblick .....	117
II. Grundsatz: Verpflichtung zur sofortigen Übernahme .....	118
III. Ausnahmen von der Pflicht zur sofortigen Übernahme .....	120
1. Konstellationen nach Art. 33 lit. b CISG .....	120
2. Konstellationen nach Art. 33 lit. c CISG .....	121
3. Konstellationen bei bestimmten Handelsbräuchen .....	122
4. Bestimmung des Zeitpunkts der Warenübernahme durch den Käufer .....	122
D. Kosten für die Übernahme der Ware .....	124
I. Überblick .....	124
II. Insbesondere: Öffentlichen Abgaben .....	125
1. Ansicht: Zuständigkeit des Verkäufers bei Ausfuhrabgaben / Käufer bei Einfuhrabgaben .....	125
2. Ansicht: Lieferort als Schnittstelle für Zuständigkeiten der Parteien .....	126
3. Stellungnahme .....	127



### III. Teil Incoterms und ihre Auswirkungen auf die

<b>Abnahmepflicht</b> .....	<b>129</b>
§7 Überblick und Abgrenzung .....	129
A. Entwicklung der Incoterms .....	130
B. Rechtsnatur der Incoterms .....	131
C. Abgrenzung zu anderen Klauselwerken .....	132
I. Trade Terms .....	132
II. UNIDROIT Principles .....	133
III. Branchenspezifische Regelwerke .....	134
§8 Verhältnis der Incoterms zum UN-Kaufrecht .....	135
A. Anwendbarkeit der Incoterms .....	135
I. Einbeziehung durch ausdrückliche Vereinbarung der Parteien .....	135
II. Konkludente Einbeziehung .....	136
B. Einzelne Incoterms mit Bezug auf die Abnahmepflicht .....	138
I. Gruppe E: EXW .....	138
1. Überblick .....	138
2. Mitwirkungspflichten des Käufers nach der E-Klausel .....	140
II. Gruppe F: FCA, FAS, FOB .....	141
1. Überblick .....	141
2. Mitwirkungspflichten des Käufers nach den F-Klauseln .....	143
III. Gruppe C: CFR, CIF, CPT, CIP .....	144
1. Überblick .....	144
2. Mitwirkungspflichten des Käufers nach den C-Klauseln .....	145
IV. Gruppe D: DAF, DES, DEQ, DDU, DDP .....	145
1. Überblick .....	145
2. Mitwirkungspflichten des Käufers nach den D-Klauseln .....	147

C. Zusammenfassung ..... 148

**IV. Teil Bestimmung der Wareneigenschaften beim**

**Spezifizierungskauf ..... 153**

§9 Rechtsnatur der Spezifizierung ..... 153

    A. Überblick ..... 153

    B. Abgrenzung zu weiteren rechtlichen  
        Konstruktionen nach UN-Kaufrecht ..... 154

        I. Kaufoption und Rahmenvertrag ..... 154

        II. Sukzessivlieferungsverträge ..... 155

    C. Rechtliche Qualifizierung der Spezifizierung .. 156

        I. Pflicht zur Spezifikation? ..... 156

            1. Materieellrechtliche Qualifizierung ..... 156

            2. Formulierung des Vertragstextes ..... 157

        II. Spezifikation – Teil der Abnahmepflicht? .... 158

            1. Ansicht: Spezifikation als sonstige  
                Nebenpflicht ..... 159

            2. Ansicht: Spezifikation als Mitwirkungs-  
                pflicht bei der Abnahme ..... 160

            3. Stellungnahme ..... 161

§10 Spezifizierung der Ware durch den Käufer ..... 163

    A. Wirksamer Spezifizierungskaufvertrag ..... 163

        I. Ausreichende Bestimmtheit ..... 163

        II. Inhalt des Spezifizierungsvorbehalts ..... 164

    B. Inhalt der Spezifizierungspflicht  
        des Käufers ..... 165

        I. Überblick ..... 165

        II. Zeitpunkt der Spezifizierung ..... 166

            1. Überblick ..... 166

            2. Spezifizierung zum vertraglich  
                vereinbarten Zeitpunkt ..... 166

3. Aufforderung zur Spezifizierung	
innerhalb einer angemessenen Frist .....	167
a. Aufforderung .....	167
b. Angemessenheit der Frist .....	168
III. Erklärung der Spezifizierung .....	169
1. Erklärung .....	169
2. Widerruf und Änderung .....	169
IV. Ausbleiben der Spezifikation durch	
den Käufer – Rechtsfolgen .....	170
1. Selbstspezifikation durch den	
Verkäufer .....	171
a. Voraussetzungen der Selbstspezifi-	
kation .....	171
b. Rechtsfolgen der Selbstspezifi-	
kation .....	172
2. Allgemeine Rechtsbehelfe des	
Verkäufers nach Art. 61–64 CISG .....	173
C. Zusammenfassung .....	174

<b>V. Teil Weitere Maßnahmen des Käufers in Bezug auf</b>	
<b>die Abnahmepflicht .....</b>	<b>177</b>
§ 11 Berechtigte Abnahmeverweigerung .....	177
A. Überblick .....	177
B. Verweigerung der Abnahme bei vorzeitiger	
Warenlieferung .....	178
I. Voraussetzungen einer Abnahme-	
verweigerung .....	178
II. Vertragsaufhebungsrecht des Käufers	
bei vorzeitiger Lieferung .....	180
III. Abnahme der Ware trotz vorzeitiger	
Lieferung .....	181

1. Vertragsänderung durch Abnahme der vorzeitigen Lieferung .....	182
a. Ansätze in der Literatur .....	182
b. Stellungnahme .....	183
2. Rechtsfolgen der Abnahme der vor- zeitigen Lieferung .....	184
a. Auswirkungen auf die Untersuchungs- und Rügefrist .....	185
aa. Lösungsansätze in der Literatur ..	185
bb. Stellungnahme .....	186
b. Auswirkungen auf die Zahlungs- pflicht des Käufers .....	186
c. Recht des Käufers auf Ersatz entstan- dener Schäden? .....	188
C. Abnahmeverweigerung bei Mehrlieferung .....	189
I. Voraussetzungen einer Abnahme- verweigerung .....	189
1. Begriff der Mehrlieferung .....	189
2. Zuviellieferung im Falle der Verein- barung von Mengentoleranzen .....	190
3. Arten der Mehrlieferung .....	191
4. Zeitlichen Grenzen .....	192
a. Lösungsansätze in der Literatur .....	193
b. Stellungnahme .....	195
II. Recht zur Zurückweisung der Gesamt- lieferung .....	196
1. Anwendungsbereich .....	196
2. Rechtsfolgen .....	197
a. Zulässigkeit der Zurückweisung der Gesamtlieferung .....	197
b. Ausnahmen vom Recht zur Zurück- weisung der Gesamtlieferung .....	199

c. Pflichten des Käufers im Falle berechtigter Zurückweisung .....	200
III. Vertragsaufhebungsrecht des Käufers wegen Zuviellieferung .....	201
IV. Abnahme der Mehrlieferung .....	202
1. Vertragsänderung durch Abnahme der Mehrlieferung .....	202
a. Auswirkungen auf den Schadens- ersatzanspruch .....	203
b. Preisklausel des Art. 52 Abs. 2 S. 2 CISG .....	204
D. Geltendmachung und Grenzen des Zurück- weisungsrechts .....	205
I. Ausübung des Zurückweisungsrechts .....	205
II. Grenzen des Zurückweisungsrechts .....	206
E. Zusammenfassung .....	208
§ 12 Erhaltungspflichten des Käufers im Falle berechtigter Abnahmeverweigerung .....	210
A. Überblick .....	210
B. Zurückweisungsmöglichkeiten der Ware .....	211
C. Erhaltungspflicht des Käufers bzgl. bereits empfangener Ware .....	212
I. Voraussetzungen .....	212
II. Rechtsfolgen .....	215
D. Pflicht zur Inbesitznahme der Ware .....	215
I. Voraussetzungen .....	215
II. Grenzen der Pflicht zur Inbesitznahme .....	216
1. Angemessenheit der Maßnahmen zur Erhaltung der Ware .....	216
2. Finanzielle Belastung des Käufers .....	217
3. Rasche Verschlechterung der Ware .....	219
4. Teillieferung nach Art. 71 CISG .....	220

5. Keine Pflicht zur Inbesitznahme .....	220
III. Rechtsfolgen .....	222
E. Keine Abnahme der Ware im Sinne des Art. 60 CISG .....	222
§ 13 Untersuchungsrecht des Käufers .....	223
A. Rechtsfigur der Warenuntersuchung nach Art. 58 Abs. 3 CISG .....	223
I. Verhältnis zu verwandten Begriffen .....	223
II. Abgrenzung .....	223
1. Abgrenzung zum Zurverfügungstellen und zur Übergabe der Ware .....	224
a. Zurverfügungstellen und Übergabe (Art. 58 Abs. 1 CISG) .....	224
b. Gelegenheit zur Warenunter- suchung (Art. 58 Abs. 3 CISG) .....	226
c. Verhältnis der Gelegenheit zur Warenuntersuchung nach Art. 58 Abs. 3 zum Zurverfügungstellen nach Art. 58 Abs. 1 S. 1 CISG .....	227
2. Abgrenzung zur Untersuchung nach Art. 38 CISG .....	227
B. Umfang der Untersuchung .....	229
I. Ort der Untersuchung .....	229
1. Grundsatz .....	229
2. Einzelne Konstellationen .....	230
a. Versendungskauf und Verkauf reisender Ware .....	230
b. Platzkauf .....	231
c. Fernkauf .....	231
d. Verkauf eingelagerter Ware .....	232
II. Untersuchungsfrist .....	232
III. Untersuchung durch einen Dritten .....	233

IV. Kosten der Untersuchung .....	234
C. Ausschluss des Untersuchungsrechts .....	234
I. Vereinbarungen, die Ausschluss enthalten .....	234
II. Klauseln, bei denen der Ausschluss des Untersuchungsrechts umstritten ist .....	236
III. Fälle, in denen ein Ausschluss des Untersuchungsrechts nicht vorliegt .....	237
D. Rechtsfolgen nach Art. 58 Abs. 3 CISG .....	238

## **VI. Teil Rechtsbehelfe des Verkäufers bei der Verletzung**

<b>der Abnahmepflicht .....</b>	<b>239</b>
§ 14 Überblick .....	239
A. Systematik der Rechtsbehelfe .....	239
B. Vertragsverletzung als einheitlicher Anknüpfungspunkt .....	240
§ 15 Erfüllungsanspruch (Art. 62 CISG) .....	242
A. Voraussetzungen .....	242
I. Nichtabnahme durch den Käufer .....	242
II. Vorbehalt des Art. 28 CISG als Schranke des Erfüllungsanspruchs .....	243
B. Rechtsfolgen .....	243
I. Grundsatz .....	243
II. Konkurrenz zu anderen Rechtsbehelfen .....	244
1. Vertragsaufhebung nach Art. 61 Abs. 1, 64 Abs. 1 CISG .....	244
2. Selbsthilfeverkauf nach Art. 88 CISG .....	244
3. Anspruch auf Schadensersatz nach Art. 61 Abs. 1 lit. b, 74 ff. CISG .....	245
§ 16 Aufhebung des Vertrags (Art. 64 CISG) .....	246
A. Überblick .....	246

B. Aufhebung wegen wesentlicher Vertragsverletzung (Art. 64 Abs. 1 lit. a CISG) ..	247
I. Normregelung .....	247
II. Wesentliche Verletzung der Abnahmepflicht .....	248
1. Nicht rechtzeitige Abnahme der Ware ...	249
a. Verletzung der Vorbereitung- und Mitwirkungspflichten nach Art. 60 lit. a CISG .....	249
b. Verletzung der Übernahmepflicht des Käufers nach Art. 60 lit. b CISG .....	249
2. Nicht rechzeitige Abnahme der Dokumente .....	251
3. Endgültige Abnahmeverweigerung .....	251
C. Aufhebung nach erfolgloser Nachfristsetzung oder Erfüllungsverweigerung des Käufers (Art. 64 Abs. 1 lit. b CISG) .....	252
I. Überblick .....	252
II. Erfolglose Nachfrist zur Erfüllung der Abnahmepflicht (Art. 64 Abs. 1 lit. b, 63 CISG) .....	253
1. Voraussetzungen .....	253
a. Nichterfüllung der Abnahmepflicht durch den Käufer .....	253
b. Nachfristsetzung durch den Verkäufer .....	254
2. Rechtsfolgen der Nachfristsetzung (Art. 63 Abs. 2 CISG) .....	255
a. Folgen des Nachfristlaufs .....	255
b. Folgen des erfolglosen Ablaufs der Nachfrist .....	256
D. Durchführung der Vertragsaufhebung .....	257



§ 17 Schadensersatzanspruch des Verkäufers	
(Art. 61 Abs. 1 lit. b CISG) .....	259
A. Voraussetzungen .....	259
B. Rechtsfolge – Inhalt des Schadensersatzanspruchs .....	260
C. Konkurrenz zu anderen Rechtsbehelfen .....	261
<b>VII. Teil Zusammenfassung .....</b>	<b>263</b>
<b>Anlage: Vertragsstaaten des UN-Kaufrechts .....</b>	<b>268</b>

# Schrifttumsverzeichnis

- Achilles, Wilhelm-Albrecht,  
Kommentar zum UN-Kaufrechtsübereinkommen  
(CISG), Neuwied; Kriftel, 2000.
- Antweiler, Clemens,  
Beweisverteilung im UN-Kaufrecht, Frankfurt am  
Main 1995.
- Bamberger, Heinz Georg/Herbert Roth (Hrsg.),  
Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch; Band 1,  
§§ 1–610, CISG, München, 2. Aufl. 2007.
- Baumgärtel, Gottfried/Laumen, Hans-Willi (Hrsg.),  
Handbuch der Beweislast im Privatrecht; Band 2; BGB  
Sachen-Familien- und Erbrecht, Recht der EG, UN-  
Kaufrecht; 2. Aufl. 1999.
- Bianca, Cesare Massimo/Bonell, Michael Joachim,  
Commentary on the International Sales Law, Mailand,  
1987.
- Bonell, Michael Joachim,  
Das UNIDROIT-Projekt für die Ausarbeitung von Re-  
geln für internationale Handelsverträge, RabelsZ 56  
(1992), S. 274–288.

Wörten, Rainer / Metzler-Müller, Karin,  
Handelsklauseln im nationalen und internationalen  
Warenverkehr. Leitfaden für Kaufleute und Unterneh-  
mer, Stuttgart und andere, 1997.

Ziegler, Ulrich,  
Leistungsstörungenrecht nach dem UN-Kaufrecht, Studi-  
en zum Handels-, Arbeits- und Wirtschaftsrecht, Band  
37, Baden-Baden, 1995.

# I. Teil Einführung

## § 1 Bedeutung des UN-Kaufrechts

### A. Globalisierung des Welthandels und die Rolle des UN-Kaufrechts

Durch die zunehmende Globalisierung des Welthandels<sup>2</sup> verlangt das Interesse an Rechtssicherheit neue Formen der Rechtsgestaltung im Sinne eines wirtschaftsvölkerrechtlichen Ordnungsrahmens.<sup>3</sup> Seit dem Zweiten Weltkrieg wurde durch unzählige staatliche Abkommen versucht, die fortschreitende Liberalisierung des Welthandels zu harmonisieren und nationale Privatrechtsordnungen zu vereinheitlichen.<sup>4</sup>

Am erfolgreichsten waren die Verhandlungen im Rahmen der von den Vereinten Nationen eingesetzten United Nations Conference on International Trade Law (UNCITRAL), die im Jahre 1980 in Wien ihren Abschluss fanden und zur Ausarbeitung einer multilateralen Kaufrechtskonvention geführt haben. Die Rede ist vom »*Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf*«.<sup>5</sup>

---

2 Flaig/Nierhaus, Aufschwung setzt sich fort, in: IFO Konjunkturprognose 2006/ 2007, S.1.

3 Hager, Uniform Law Texts, in: DC., S.488: »In our time the international unification of law is a real necessity«.

4 *Schlechtriem*, Geschichte des Einheitskaufrechts, S.27 ff; *Honnold*, General Report, S.7, 8.

5 Zur Terminologie: Im Englischen hat die Konvention den Titel »United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods (CISG)«; im Deutschen heißt sie »Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf« mit der aus dem englischsprachigen Titel gebildeten Abkürzung »CISG«. Im Französischen lautet der Titel »Convention des Nations Unies sur les Contrats de Vente Internationale de Marchandises« (CVIM), im Spanischen: »La Convention de las Naciones Unidas (La Convention)«. Weitere Abkürzungen sind etwa, in Anlehnung an den Konferenzort gebildeten Abkürzung »WKR« (»Wiener Kaufrecht«), UNKG, UNCITRAL-Kaufrecht. In dieser Arbeit werden zwei Bezeichnungen für die Konvention im gleichen Sinne an-

Global betrachtet, wird das Zustandekommen und Wirksamwerden des Übereinkommens der Vereinten Nationen als ein Ereignis von herausragender Bedeutung bezeichnet.<sup>6</sup> Es besteht Einigkeit darüber, dass die weltweite Vereinheitlichung des Kaufrechts eine erhebliche Rationalisierung des Außenhandels ermöglicht hat.<sup>7</sup> Selbst im Handel mit bzw. zwischen Nicht-Mitgliedstaaten hat das Wiener Kaufrecht als vertraglich vereinbartes Drittrecht Geltung erlangt.<sup>8</sup>

Das ehrgeizige Ziel der UN-Kaufrechts-Konvention der »*Errichtung einer neuen Weltwirtschaftsordnung*« kommt in der Präambel zum Ausdruck.<sup>9</sup> Durch diese Weltwirtschaftsordnung soll der internationale Handel vereinfacht und gefördert werden.<sup>10</sup> Aus diesem Grund enthält die Konvention keine Kollisionsregeln, sondern Sachnormen, die das internationale materielle Einheitskaufrecht darstellen. Die Vorschriften vereinigen vor allem die Institute des angloamerikanischen Rechts mit denen des kontinentaleuropäischen Rechtssystems. Zur Auslegung des Übereinkommens und zu dessen Lückenfüllung ist Art. 7 CISG von besonderer Bedeutung. Danach ist grundsätzlich eine autonome Auslegung anzunehmen.

---

gewandt: »CISG« für die Angabe zu gesetzlichen Vorschriften und »UN-Kaufrecht« für die Darstellung im Text.

6 *Bucher*, Wiener Kaufrecht, S.13.

7 Vgl. *Pünder*, JA 1991, S.273; *Wörlen / Metzler-Müller*, Handelsklauseln, S.25.

8 Vgl. *Bucher*, Wiener Kaufrecht, S.13.

9 Vgl. MünchKommBGB/H. P. *Westermann* Präambel CISG Rdnr. 3; Zum wirtschaftspolitischen Ziel des UN-Kaufrechts Präambel Abs.1 CISG: »Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens ... haben das Ziel ... die Errichtung einer neuen Weltwirtschaftsordnung angenommen.«.

10 Vgl. *Staudinger / Magnus* Präambel Rdnr. 10. Das entwicklungspolitische Ziel sei, den internationalen Handel auf der Basis der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Nutzens zu entwickeln, Präambel Abs. 2 CISG.

Die wirtschaftliche Bedeutung des UN-Kaufrechts lässt sich am internationalen Handelsaufkommen ausmachen: Mehr als zwei Drittel des gesamten Welthandels wird zwischen Staaten betrieben, die das Übereinkommen unterzeichnet haben. Ungefähr 70% aller deutschen Exporte<sup>11</sup> und etwa 66% der Importe<sup>12</sup> werden heute mit Geschäftspartnern abgewickelt, die ihre Niederlassungen in Vertragsstaaten des UN-Kaufrechts haben. Dies bestätigt die Tendenz, dass das UN-Kaufrecht den internationalen Warenaustausch grundlegend beeinflusst hat und somit »auf dem Wege ist, ein Weltrecht zu werden«.<sup>13</sup>

## B. Überblick zu der Entstehungsgeschichte

### I. Zeitraum von 1929 bis 1968

Die UN-Kaufrechts-Konvention<sup>14</sup> kann auf eine beachtliche, über 50-jährige Geschichte zurückblicken. Die Kenntnis dieses Entwicklungsprozesses erleichtert das Verständnis über die Zusammenhänge des UN-Kaufrechts, weshalb im Folgenden ein kurzer Blick auf die Entstehung der Konvention geworfen werden soll.

Im Jahre 1929 beschloss das Internationale Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts im Rom (UNIDROIT) den grenzüberschreitenden Warenkauf zu harmonisieren.<sup>15</sup> Den ersten Entwurf »E 1935« erarbeitete die Sonderkommission unter Begleitung von *Ernst Rabel* in der Zeit von 1930 bis 1934. Das

---

11 Hoffmann/Ratajczak/Wiebusch, Exportverträge, S.8.

12 Piltz, UN-Kaufrecht, Rdnr. 3.

13 Reinicke/Tiedtke, Kaufrecht, S.321.

14 Die nationalen Umsetzungsakte der einzelnen Vertragsstaaten bleiben hier einmal unberücksichtigt.

15 Vgl. MünchKommBGB/H. P. Westermann Vor. Art. 1 CISG Rdnr. 8.

Ergebnis der Arbeiten, das im Jahre 1935 veröffentlicht wurde, stellte eine rechtsvergleichende Untersuchung auf dem Gebiet des Kaufrechts dar und wurde als *Meilenstein* in der Geschichte des internationalen Privatrechts bezeichnet.<sup>16</sup>

Der Zweite Weltkrieg unterbrach den Fortgang der Arbeiten, so dass die Vertreter der 25 Staaten und internationalen Organisationen erst im Jahr 1951 auf der ersten Haager Konferenz über den Entwurf E 1935 diskutieren konnten.<sup>17</sup> Auf der Konferenz wurde Kaufrechtsausschuss eingesetzt und mit der Ausfertigung eines neuen Entwurfs beauftragt, der später an die Regierungen und internationalen Handelskammern übermittelt wurde. Dieser überarbeitete Entwurf – »E 1956« war Gegenstand der Beratungen der zweiten Haager Konferenz von 1964. Das Ergebnis dieser Konferenz waren schließlich die Haager Übereinkommen vom 25. April 1964, und zwar

- > das Einheitliche Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (Haager EKG) sowie
- > das Einheitliche Gesetz über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen (Haager EAG).

Den Mittelpunkt der Regelungen im EKG bildete die Normierung des Leistungsstörungenrechts. Dabei folgte das EKG nicht dem Verschuldensprinzip, sondern knüpfte die Rechtsbehelfe des Gläubigers an den Tatbestand der Nichterfüllung der vertraglichen Pflichten an, was später auch vom UN-Kaufrecht übernommen wurde.

---

<sup>16</sup> *Rabel, RabelsZ 9 (1935), S.5.*

<sup>17</sup> *Vgl. Rabel, RabelsZ 17 (1952), S.212 ff.*

Allerdings brachten die Haager Übereinkommen nicht den gewünschten Erfolg, da sie von nur neun Staaten ratifiziert wurden.<sup>18</sup> Die Ostblock-Staaten, manche Industrienationen wie die USA und Frankreich sowie die Entwicklungsländer schlossen sich den Übereinkommen nicht an.<sup>19</sup>

## II. Zeitraum von 1968 bis 1980

Schon 1968, also noch vor dem Inkrafttreten der Haager Übereinkommen, begann die UN-Kommission für internationales Handelsrecht (United Nations Commission on International Trade Law – UNCITRAL) mit der Ausarbeitung eines neuen einheitlichen Kaufrechts. Deren Tätigkeiten wurden vom Generalsekretariat der Vereinten Nationen permanent begleitet. Sie lassen sich kurz in drei Stufen zusammenfassen<sup>20</sup>:

- > Vorarbeiten durch die Working Group von 1969 bis 1978, die auf der zweiten Sitzung von UNCITRAL als sog. *Working Group II* – »*Working Group on the International Sale of Goods*« eingesetzt und bis 1978 mit den Vorarbeiten zum CISG befasst war.
- > Weitere Beratungen von 1978 bis 1980, die seitens der UNCITRAL die auf der Grundlage dieser Vorarbeiten erfolgten.

---

18 Die Übereinkommen traten für Belgien, Gambia, Großbritannien, Israel, Italien, Luxemburg, die Niederlande und San Marino 1972 und für die Bundesrepublik Deutschland 1974 in Kraft.

19 Vgl. MünchKommBGB/H. P. Westermann Vor Art. 1 CISG Rdnr. 8.

20 Zur der Entstehungsgeschichte vgl. *Rabel*, *RabelsZ* 9 (1935), S.5; *derselbe* *RabelsZ* 17 (1952), S.212 ff.; *Riese*, *RabelZ* 22 (1957), S.16 ff.



- > Abschließenden Beratungen 1980 der *Diplomatic Conference (United Nations Conference on Contracts for the International Sale of Goods)* in Wien.

Am 11. April 1980 verkündigten die im Wien vertretenen 62 Nationen feierlich die Verabschiedung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den nationalen Warenkauf (CISG).

Das Wiener UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (BGBl. 1989 II, S. 588) hat in der Bundesrepublik Deutschland seit dem 01. Januar 1991 Geltung. Es bildet damit einen eigenständigen Teil der deutschen Zivilrechtsordnung. Das Einheitliche Gesetz über den Kauf beweglicher Sachen sowie das Einheitliche Gesetz über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen wurden am gleichen Tage aufgehoben. Bereits 70 Staaten haben die Konvention inzwischen ratifiziert.<sup>21</sup>

---

<sup>21</sup> Vgl. Anlage »*Vertragsstaaten des UN-Kaufrechts*«. Der aktuelle Ratifikationsstand kann in der Datenbank von UNCITRAL – <http://www.uncitral.org> eingesehen werden.

## §2 Überblick über den Gang der Untersuchung

Das Kaufrecht hat gerade in jüngster Zeit die Aufmerksamkeit auf sich gezogen. Im Jahr 2002 wurde das seit über 100 Jahren bestehende Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) und somit das deutsche Kaufrecht grundlegend reformiert,<sup>22</sup> wobei die Änderungen sich auch an das UN-Kaufrecht angelehnt haben. Die Diskussion kaufrechtlicher Fragen hat sich hauptsächlich auf die Pflichten des Verkäufers und die entsprechenden Rechtsbehelfe des Käufers konzentriert, während der Bereich der Käuferpflichten, insbesondere auch der Abnahmepflicht, nur gelegentlich erörtert wurde.

In der vorliegenden Arbeit wird zuerst die Regelung über den Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts sowie die rechtlichen Quellen, die die Abnahmepflicht des Käufers in internationalen Kaufverträgen bestimmen, dargestellt. In dem anschließenden III. Teil werden die zwei zentralen Elemente der Pflicht zur Warenabnahme, also die Vorbereitungs- und Mitwirkungshandlungen nach Art. 60 lit. a CISG und die Pflicht zur Übernahme der Ware nach Art. 60 lit. b CISG, im Einzelnen systematisch erörtert. Die Auslegungsregeln der *International Commercial Terms* (Incoterms) und ihre Auswirkung auf die Abnahmepflicht im internationalen Geschäftsverkehr sind Gegenstand der Untersuchung im IV. Teil.

Die Pflicht des Käufers zur Spezifizierung der Wareneigenschaften als Teil der Abnahmepflicht nach Art. 65 CISG wird in V.

---

22 Grund für die Reformen des BGB war die Umsetzung der EU-Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie 99/44. Die Richtlinie wurde am 25. Mai 1999 vom Europäischen Parlament verabschiedet, mit dem Ziel den Verbraucherschutz innerhalb der EU zu vereinheitlichen. Die Mitgliedstaaten wurden verpflichtet, die Richtlinie bis zum 1. Januar 2002 in das nationale Recht umzusetzen.

Teil detailliert analysiert. Bei der vergleichenden Betrachtung in VI. Teil werden ausgewählte Problemstellungen der weiteren Maßnahmen des Käufers mit Bezug auf die Abnahmepflicht detailliert untersucht und voneinander abgegrenzt. In diesem Kontext werden denkbare Lösungsansätze für interessante Fragestellungen erläutert, wie etwa:

- > Unter welchen Voraussetzungen ist der Käufer berechtigt, die gelieferte Ware zurückzuweisen?
- > Darf er die Ware untersuchen, und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?
- > Muss er sie unter Umständen selbst dann vorläufig annehmen und für ihre Erhaltung sorgen, wenn er eigentlich ein Zurückweisungsrecht hat?

Abschließend wird in den Umfang dieser Arbeit in VII. Teil die Problematik der Vertragsrückabwicklung in Bezug auf die Verletzung der Abnahmepflicht sowie auf die Rechtsfolgen berücksichtigt und systematisch dargestellt. Nicht Gegenstand dieser Untersuchung sind hingegen die Obliegenheiten des Käufers, die sog. »*Pflichten gegen sich selbst*«, um den Verlust eigener Rechtsbehelfsmöglichkeiten und andere Rechtsnachteile zu vermeiden.